



STELLUNGNAHME

Berlin, August 2022

zum Referentenentwurf einer Zweiten Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit und des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 22.07.2022

I. Einleitung

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf einer Zweiten Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) soll insbesondere die EU-Trinkwasserrichtlinie (TW-RL (EU) 2020/2184) vom 16. Dezember 2020 umgesetzt werden. Gleichzeitig wird die TrinkwV grundlegend neu geordnet. Haus & Grund Deutschland begrüßt grundsätzlich jedes Vorhaben, was Erleichterungen und Vereinfachungen für die Betroffenen bedeutet. Allerdings dürfte eine innerhalb kurzer Zeit erneute Neuordnung (die letzte Neuordnung der TrinkwV trat 2018 in Kraft) die Anwender, insbesondere wenn es sich um private Haus- und Wohnungseigentümer handelt, vor besondere Herausforderungen stellen. Dennoch werden die vorgenommenen sprachlichen Vereinfachungen und Klarstellung dem besseren Verständnis dienen und die Anwendung der Verordnung deutlich erleichtern.

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf werden strengere Grenzwerte für bestehende Parameter festgelegt und Vorgaben für neue Parameter eingeführt, die mit neuen Prüfpflichten für Eigentümer (Betreiber) von Wasserversorgungsanlagen verbunden sind. Überdies enthält der Verordnungsentwurf ein Ausbaugesbot für Bleirohre und zusätzliche Informationspflichten. All diese Maßnahmen können zu nicht absehbaren Belastungen für Eigentümer und Verbraucher führen. Da nicht gleichzeitig erkennbare monetäre Erleichterungen geschaffen werden, ist davon auszugehen, dass die Trinkwasserkosten steigen werden. Folgende Regelungen sollten daher auf ihren Nutzen hin überprüft oder nachgebessert werden:

II. Ausbaugesbot von Trinkwasserleitungen aus Blei (§ 17 Absatz 1 und 3)

Bereits seit 1. Dezember 2013 gilt ein strenger Grenzwert für Blei von 0,010 Milligramm pro Liter Trinkwasser (mg/l), so dass bei Überschreitung des Wertes Bleirohre in einer Wasserversorgungsanlage ausgetauscht werden mussten. Der Grenzwert wird nun auf 0,005 mg/l gesenkt (Anlage 2 Teil II TrinkwV-E) und gleichzeitig eine Pflicht zum Ausbau aller Bleirohre bis zum 12. Januar 2026 eingeführt (§ 17 Absatz 1 TrinkwV-E). Die Pflicht trifft sowohl selbstgenutzten als auch vermieteten Wohnraum. Den Eigentümern (Betreibern) entstehen dadurch je nach Größe der Trinkwasseranlage Kosten von mehreren Tausend Euro je Wohneinheit, die nicht von jedem Eigentümer getragen werden können. Haus & Grund begrüßt daher, dass zumindest für eigengenutzte Wasserverteilungs- oder Wasserversorgungsanlagen die Frist bis zum 12. Januar 2036 vom Gesundheitsamt auf Antrag verlängert werden kann (§17 Abs. 3 TrinkwV-E). Wegen des bestehenden Fachkräfte-

mangels und um Härtefälle zu vermeiden, sollten diese Ausnahme ebenfalls für die Betreiber von dezentralen Wasserversorgungsanlagen und Wasserverteilungsanlage gelten und die in der TW-RL festgelegte maximale Frist bis 2036 ausgeschöpft werden.

III. Strengere Vorgaben für chemische Parameter (§ 7 Absatz 2 i.V.m. Anlage 2 Teil I und II)

Durch den Verordnungsentwurf sollen die Grenzwerte einiger chemischer Parameter gesenkt und damit an den wissenschaftlichen Fortschritt angepasst werden.

Von der Verschärfung des Grenzwertes für **Chrom** (Anlage 2 Teil I TrinkwV-E) sind auch Betreiber von Eigenwasserversorgungsanlagen und kleinen dezentralen Wasseranlagen betroffen. Diese Anlagen dienen oftmals der Versorgung von vermieteten Ein- und kleineren Mehrfamilienhäusern. Eine Reduzierung des Grenzwertes von Chrom um den Faktor 10 auf 0,005 mg/l - wie vorgesehen - ist nach dem Stand der Technik zwar erreichbar. Dies kann aber bedeuten, dass ein neuer Brunnen erschlossen werden muss oder anderweitig geeignete Aufbereitungsmaßnahmen getroffen werden müssen. Es ist zu befürchten, dass die damit verbundenen Kosten weder vom Eigentümer noch vom Verbraucher (Mieter) getragen werden können. Bei einer wirtschaftlich nicht zumutbaren Belastung für den Eigentümer und Verbraucher sollte auf die Verschärfung des Grenzwertes verzichtet werden können.

Der Grenzwert für **Arsen** (Anlage 2 Teil II TrinkwV-E) wird von 0,010 Milligramm pro Liter auf 0,0040 Milligramm pro Liter abgesenkt. Die Absenkung des Parameterwerts für Arsen betrifft auch Betreiber von Eigenwasserversorgungsanlagen und kleinen dezentralen Wasseranlagen. Der Umstellungsaufwand wird seitens des UBA mit einem ungefähr 10-fachen Kostenaufwand der jährlich laufenden Aufbereitungskosten geschätzt. Dadurch werden sich die Wasserkosten um 3 bis 5 Cent je Kubikmeter aus diesen Anlagen erhöhen. Haus & Grund fordert, Kosten und Nutzen durch die strengeren Grenzwerte im Interesse der Verbraucher miteinander abzuwägen und Ausnahmen für Eigenwasserversorgungsanlagen und kleine dezentrale Wasseranlagen zuzulassen sind.

IV. Einführung neuer Parameter (§ 7 Absatz 2 i.V.m. Anlage 2 Teil I und II)

Die europäische TW-RL sieht auch für Deutschland neue Parameter vor, wie z.B. Microcystin-LR, eine von Blaualgen produzierte toxische Substanz und für hormonell wirkende Stoffe, und Bisphenol A. Ebenfalls neu ist der Grenzwert für Poly- und perfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS), bei denen es sich um Industriechemikalien handelt.

Durch die neuen Parameter entstehenden den Betreibern von Wasserversorgungsanlagen zusätzliche Kosten, die an die Verbraucher weitergegeben werden können oder im Fall der Eigenversorgung vom Betreiber selbst getragen werden müssen. Um die Kostenbelastungen für die Verbraucher gering zu halten, sollte die Häufigkeit der Untersuchungen auf ein erforderliches Mindestmaß reduziert werden.

V. Zusätzliche Informationspflichten (§ 45 Abs. 1 und 4) | Ordnungswidrigkeit (§ 72 Nr. 29)

Die Informationspflichten nach § 45 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 TrinkwV-E des Anschlussnehmers (Eigentümers) gegenüber den betroffenen Verbrauchern (Mieter) soll auch durch den Verweis auf die Internetseite des zuständigen Betreibers der zentralen Wasserversorgungsanlage erfüllt werden können. Dadurch kann Verwaltungsaufwand reduziert und zusätzliche Kosten für die Verbraucher vermieden werden.

Demgemäß soll der Ordnungswidrigkeitstatbestand Nr. 29 gemäß § 72 TrinkwV-E entfallen.

VI. Strengere Vorgaben für Legionellen (§ 47 Abs. 2 Nr. 3, § 51 Abs. 1, § 53 Abs. 1 und § 68 Abs. 1 i.V.m. Anlage 3 Teil II)

Der technische Maßnahmenwert für Legionella spec. soll geringfügig gesenkt werden, von 100 KBE (koloniebildende Einheiten)/100 ml (Milliliter) auf 99 KBE/100 ml Trinkwasser (Anlage 3 Teil II TrinkwV-E). Dadurch sind zusätzliche Überschreitungen zu erwarten, die Maßnahmen des Betreibers zur Reduzierung der Legionellenbelastung erfordern. Der Ordnungsgeber rechnet mit einem Aufwand von ca. 1.750 Euro pro Fall. Darüber hinaus entstehen Anzeige- und Informationspflichten an Gesundheitsamt und Verbraucher (Mieter) in Höhe von ca. 65 Euro pro Fall. Mit Blick auf eine verbrauchergerechte Regelung sollten die entstehenden Kosten mit dem Nutzen dieser minimalen Änderung abgewogen werden. Haus & Grund plädiert für die Beibehaltung des bisherigen Grenzwertes von 100 KBE/100 ml.

Haus & Grund Deutschland

Haus & Grund ist mit über 900.000 Mitgliedern der mit Abstand größte Vertreter der privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in Deutschland. Die Haus & Grund-Mitglieder bieten über 10 Millionen Mietern ein Zuhause. Den Zentralverband mit Sitz in Berlin tragen 22 Landesverbände und 867 Vereine.

Als Mitglied der Union Internationale de la Propriété Immobilière (UIPI) engagiert sich Haus & Grund Deutschland auch für den Schutz des privaten Immobilieneigentums in der Europäischen Union.

Volkswirtschaftliche Bedeutung der privaten Immobilieneigentümer

- ▶ Die privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in Deutschland verfügen über rund 33,3 Millionen Wohnungen, also über 80,6 Prozent des gesamten Wohnungsbestandes.
- ▶ Sie bieten 66 Prozent aller Mietwohnungen an.
- ▶ Sie bieten knapp 30 Prozent aller Sozialwohnungen an.
- ▶ Sie stehen für 76 Prozent des Neubaus von Mehrfamilienhäusern.
- ▶ Sie investieren jährlich über 95 Milliarden Euro in ihre Immobilien.
- ▶ Diese Summe entspricht der Hälfte der Umsätze der Bauindustrie mit ihren 2,2 Millionen Beschäftigten.
- ▶ Unter Berücksichtigung der positiven Beschäftigungseffekte in weiteren Branchen sichern oder schaffen diese Investitionen jährlich insgesamt 1,8 Millionen Arbeitsplätze.